

# **Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen**

## **1. Entfernen von Bäumen**

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung des Straßeneigentümers entfernt werden. Anträge mit Planungsunterlagen und genauer Lagenbezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn an den Straßeneigentümer zu richten.

## **2. Schutz des Stammes**

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggfs. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, mindestens 2,00 m hohen Bohlenummantelung versehen werden. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden.

## **3. Schutz der Baumkrone**

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist Kontakt mit dem Sachgebiet Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung aufzunehmen.

In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

## **4. Schutz des Wurzelbereiches**

Erdarbeiten im Bereich der "Baumfläche", d.h. der Fläche unter der Baumkrone sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung nach Angaben des Sachgebietes Gebäude- u. Liegenschaftsverwaltung – durchzuführen. Hierbei sind die Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für LKW oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Zementgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Heißbitumen und andere chemische Stoffe abgelagert werden. Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z.B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl., sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

## **5. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen**

Soweit ein Verfüllen von Bäumen notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebendem Boden erfolgen, wobei um den Stamm eine Fein-Lavalit-Filtererschicht in der Ausdehnung des achtfachen Durchmessers des Stammes einzubauen ist.

## **6. Schäden an Bäumen**

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadensersatz geltend gemacht.

## **7. Sanierungsmaßnahmen**

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdflächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein sogenanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelvermögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist durch Fachkräfte ein ordnungsgemäßer „Entlastungsschnitt“ der Krone durchzuführen.

## **8. Durchführung der Schutzbestimmung**

Während der Erdarbeiten ist der Straßeneigentümer zu benachrichtigen, damit ggfs. Sofort die notwendigen Baumpflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggfs. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz. Die Schätzung von Straßen- und Zierbäumen erfolgt auf Auftrag durch einen neutralen Schätzer.

## **9. Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit der Stadtverwaltung Niesky, Sachgebiet Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung durchzuführen.**

## **10. Grundlage dieser Ausführungen sind die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die Gehölzschutzsatzung der Stadt Niesky vom 1. Februar 1999, die im Zweifelsfalle hinzugezogen werden muss.**